



## Nutzungsordnung für die Festhalle und den Grillplatz Auf der Steinert

---

### § 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Festhalle und der Grillplatz Auf der Steinert sind Einrichtungen des Heimat- und Verkehrsvereins Diedenshausen e.V. – im Folgenden HVD genannt –; sie dienen dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Ortschaft Diedenshausen. Zu diesem Zweck werden die Halle und der Grillplatz den Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern – im Folgenden Veranstalter genannt – auf Antrag überlassen.
2. Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und dem zu ihr gehörenden Gelände, nebst Grillplatz, aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Nutzungsordnung an.
3. Der Veranstalter ist dem HVD gegenüber für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.

### § 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Halle, den Grillplatz und das umgebende Gelände liegt bei dem/der zuständigen Hallenwart(in) des HVD oder seinem Vertreter. Der Veranstalter, die Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
2. Der/die Hallenwart(in) oder sein/ihr Vertreter ist ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Halle und des Grillplatzes vorzunehmen. Er/Sie übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine/Ihre Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
3. Der HVD behält sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.

### § 3 Benutzung der Halle und des Grillplatzes

1. Die mietweise Überlassung der Halle und des Grillplatzes für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen, die möglichst vier Wochen vorher beim HVD unter Angabe der Art, der Zeitdauer und des/der Verantwortlichen zu beantragen ist, bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dessen Bestandteile sind diese Nutzungsordnung und die jeweils aktuelle Preisliste.
2. Eine Terminvormerkung per Telefon oder E-Mail wird vom HVD schriftlich bestätigt und ist dann für den HVD und den Veranstalter verbindlich.
3. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Der HVD ist nicht verpflichtet, beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Nutzungsvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (zum Beispiel die Schankerlaubnis) ersetzt.



## Nutzungsordnung für die Festhalle und den Grillplatz Auf der Steinert

---

4. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes, der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
5. Ebenfalls besonders zu beachten sind die Versammlungsstättenverordnung NRW und die für die Halle festgesetzte Höchstzahl von 250 Sitzplätzen bzw. 130 Tischplätzen.
6. Der Veranstalter hat für ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Insbesondere sind die entsprechenden Auflagen in der Schankerlaubnis zu beachten.
7. Der Veranstalter hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
8. Der Veranstalter hat durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle, auf dem Grillplatz und in den Außenanlagen jederzeit zu gewährleisten.
9. Sofern der Veranstalter die Küche, einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw., nutzt, sind alle Teile nach der Veranstaltung gereinigt und geordnet wieder zu übergeben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.
10. Das Aufstellen der Stühle und Tische ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen.
11. Der Veranstalter, die Benutzer und Besucher haben die Halle und den Grillplatz sowie die Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jede Veränderung in oder an den baulichen Einrichtungen – dazu gehört insbesondere das Einschlagen von Nägeln u. ä. in die Wände, die Böden, die Decken einschließlich der Holzkonstruktion, die Fenster – ist nicht gestattet.
12. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen oder sonstige Hindernisse dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
13. Die Fenster zur Straße "Hellersbacher Weg" sind während der ganzen Veranstaltung geschlossen zu halten, um die Bewohner in der Nachbarschaft vor unnötigem Lärm zu schützen.
14. Die Halle, einschließlich der Toilettenanlagen, der Grillplatz und das umgebende Gelände sind vom Veranstalter nach dem Ende der Veranstaltung im sauberen Zustand zu übergeben.
15. Abfälle, leere Flaschen, Müll o.ä. sind vom Veranstalter mitzunehmen.



## Nutzungsordnung für die Festhalle und den Grillplatz Auf der Steinert

---

### § 4 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume der Halle, des Grillplatzes und der Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter stellt den HVD von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle, des Grillplatzes und der Außenanlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den HVD und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den HVD und dessen Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem HVD an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Außenanlagen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt.
5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Einrichtungen und Geräte übernimmt der HVD keine Haftung.
6. Der HVD haftet insbesondere auch nicht für den Verlust oder für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.
7. Der HVD ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beheben oder beheben zu lassen.
8. Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der HVD als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB unberührt.

### § 5 Parken

Die Zufahrt zum Eingang der Halle und zum Grillplatz ist freizuhalten.

### § 6 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Halle und des Grillplatzes wird ein Benutzungsentgelt gemäß der gültigen Preisliste erhoben.

### § 7 Kautions

Die Überlassung der Halle und des Grillplatzes an Nichtmitglieder des HVD erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Kautions gemäß der gültigen Preisliste. Die Kautions wird erst nach Abnahme der gereinigten Halle, des Grillplatzes und der Außenanlagen zurückgezahlt. Die Kosten für eine etwaige Nachreinigung und die Behebung von Schäden werden von der Kautions abgezogen.



## Nutzungsordnung für die Festhalle und den Grillplatz Auf der Steinert

---

### § 8 Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung

1. Bei groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung können Einzelpersonen, oder der Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
2. Der HVD, dessen Beauftragte und der/die Hallenwart(in) oder sein/ihr Vertreter sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
  - b) andere Besucher belästigen,
  - c) die Einrichtungen der Halle und des Grillplatzes beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen,
  - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des/der Hallenwarts/Hallenwartin nicht Folge leisten,aus der Halle, vom Grillplatz und den Außenanlagen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
3. Veranstalter, die in grober Weise dieser Nutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des/der Hallenwarts/Hallenwartin zuwiderhandeln, können vom HVD zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 3 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Webseite des HVD in Kraft.

Diedenshausen, den 1. Mai 2013

Der Vorstand des HVD